

109. Unter welchen Voraussetzungen kann ein auf frischer That betroffener Forst- oder Jagdkontrabent vorläufig festgenommen werden?

St.P.D. §. 127.

Preuß. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G. S. S. 45).

Vgl. Bd. 8 Nr. 83.

IV. Straffenat. Ur. v. 15. März 1887 g. S. Rep. 379/87.

I. Landgericht Meisse.

Aus den Gründen:

Die Revision geht bei der Begründung ihrer materiellrechtlichen Beschwerde von der Voraussetzung aus, daß die §§. 2. 3 des preussischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, welche sie auch ausdrücklich als verletzt bezeichnet, noch in Geltung seien. Diese Annahme ist jedoch rechtsirrtümlich. Allerdings ist, wie das Reichsgericht in mehrfachen veröffentlichten Entscheidungen anerkannt hat, der §. 6 des genannten Gesetzes, welcher die Befugnisse der Polizei bei Wahrnehmung ihrer präventiven Funktionen regelt, durch die Reichsjustizgesetze nicht berührt und noch gegenwärtig in Geltung. Die §§. 1—5 des erwähnten Gesetzes dagegen, welche von der Ergreifung einer Person aus Anlaß einer strafbaren Handlung und zum Zwecke der Strafverfolgung handeln, betreffen dieselbe Materie, welche gegenwärtig in der Strafprozeßordnung (§§. 112 fig.) geordnet ist. Nach der Bestimmung der Reichsverfassung Art. 2, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, sind daher die §§. 1—5 des preussischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit als aufgehoben zu betrachten und durch die betreffenden Vorschriften der Strafprozeßordnung ersetzt worden. Die Staatsanwaltschaft bekämpft daher vergeblich die Feststellung der Vorinstanz, daß der Gräulich M.'sche Jagdaufseher B. sich nicht in rechtmäßiger Ausübung eines Amtes oder Rechtes befunden, mit dem Hinweise darauf, daß derselbe auf Grund der §§. 2. 3 des preussischen Gesetzes vom 12. Februar 1850 zur Festnahme des Angeklagten berechtigt gewesen, weil er letzteren bei Ausübung eines Jagdvergehens betroffen habe. Nach §. 127 St.P.D. war vielmehr die vorläufige Festnahme des auf frischer That betroffenen Angeklagten nur dann gerechtfertigt, wenn derselbe der Flucht verdächtig erschien oder

seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden konnte. Nach der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz lag aber keiner dieser Fälle vor.

Sind hiernach die Ausführungen der Revisionsrechtfertigung nicht geeignet, dem Rechtsmittel Erfolg zu verschaffen, so hat auch im übrigen die Prüfung des angefochtenen Urtheiles nicht ergeben, daß dasselbe auf einer Gesetzesverletzung beruht. Der von dem ersten Richter festgestellte Umstand, daß der Förster B. von seinem „Vorgesetzten“, dem „Oberförster“ S., angewiesen war, diejenige Person, welche er bei den Schlingen betreffen würde, festzunehmen und ihm vorzuführen, würde nur von Erheblichkeit sein, wenn die beiden Genannten Beamte im Sinne der §§. 117. 359 St.G.B.'s gewesen und mithin dem Förster B. die aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen sich ergebende dienstliche Verpflichtung obgelegen hätte, den von seinem Vorgesetzten innerhalb dessen sachlicher Zuständigkeit ihm erteilten Weisungen Folge zu leisten. Denn in solchem Falle würde, auch wenn die Anordnung des Vorgesetzten an sich nicht gerechtfertigt gewesen wäre, das durch die Subordinationspflicht gebotene Vorgehen des Untergebenen eine rechtmäßige Ausübung seines Amtes gewesen sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 411.

Alein dieser Gesichtspunkt kann hier nicht zur Anwendung kommen, weil der Förster B. nach der tatsächlichen Feststellung des ersten Richters nur ein unbeeidigter Privatbediensteter der Gräfin M. war, mithin wie die Strafkammer in Übereinstimmung mit dem in dieser Sache bereits erlassenen reichsgerichtlichen Urtheile vom 22. Oktober 1886 annimmt, überhaupt nicht die Stellung eines Beamten hatte und bei Ausübung seines Privatdienstes nicht staatliche Funktionen, sondern das Recht seiner Herrschaft, des Jagdberechtigten, wahrnahm. Zutreffend ist bei dieser Sachlage der erste Richter davon ausgegangen, daß der gleichfalls lediglich im Gräfin M.'schen Privatdienste stehende „Oberförster“ S. keine Befugnis zum rechtsgültigen Erlasse einer Weisung an B. gehabt habe, jede Person, die bei den Schlingen betroffen werde, festzunehmen und ihm vorzuführen, daß vielmehr beim Mangel einer öffentlichrechtlichen Stellung, welche den B. zum Gehorsam gegen die Weisungen des S. verpflichtete, die Frage, ob das Vorgehen des Försters ein rechtmäßiges war, lediglich nach den maßgebenden objektiven Bestimmungen der Gesetze zu beurteilen sei.

Wenn sodann die Vorinstanz angenommen hat, es sei für die

Beurteilung der Rechtmäßigkeit der von dem Förster B. ins Werk gesetzten Festnahme des Angeklagten einflußlos, daß durch die Festnahme „möglichstweise“ der Erfolg einer in dessen Wohnung vorzunehmenden Durchsuchung habe sichergestellt werden sollen, so ist ihr auch darin beizutreten. Denn der bloße Zweck, den Erfolg einer etwaigen künftigen Durchsuchung der Wohnung eines Forst- oder Jagdkontravenienten sicherzustellen, ist in den bestehenden Gesetzen nicht als ein genügender Grund zur vorläufigen Festnahme anerkannt worden.

Da endlich auch nach dem festgestellten Sachverhalte, wie bereits in dem früheren reichsgerichtlichen Urteile hervorgehoben, die Voraussetzungen des §. 6 des preussischen Gesetzes vom 12. Februar 1850 nicht vorlagen, erscheint die Auffassung des ersten Richters, daß der Förster B. bei der Festnahme des Angeklagten sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung eines Amtes oder Rechtes befunden, rechtlich einwandsfrei, und war demgemäß das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.